

Satzung

der Stadt Uffenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Erweiterung Sanierungsgebiet Altstadt“

Vom 14.04.2016

Aufgrund von § 142 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl I S. 1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2015 (GVBl S. 82) erlässt die Stadt Uffenheim folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände innerhalb des abgegrenzten Gebiets „Erweiterung Sanierungsgebiet Altstadt“ - für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind - wird das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet mit einer Fläche von 9,06 ha umfasst alle Grundstücke bzw. Teilgrundstücke innerhalb der in beiliegendem Lageplan (Plan „Abgrenzung des Untersuchungsgebietes“, erstellt vom Büro Franke und Messmer, Stand 12/2015) im Maßstab 1 : 3.000 abgegrenzten Fläche.
- (3) Dieser Lageplan im Maßstab 1 : 3.000 mit der Umgrenzung des Sanierungsgebiets „Erweiterung Sanierungsgebiet Altstadt“ ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Grundstücke gebildet, oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.
- (5) Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Erweiterung Sanierungsgebiet Altstadt“.

§ 2

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

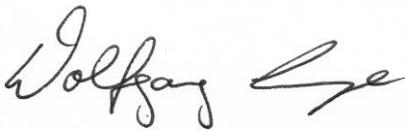
§ 3 Genehmigungspflichten

- (1) Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung, jedoch in Bezug auf § 144 Abs. 1 Nr. 2 ausschließlich für Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als fünf Jahren eingegangen oder verlängert wird.
- (2) Die Genehmigung der Stadt gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 3 Monaten nach Eingang des Ersuchens des Antragstellers von der Stadt verweigert wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Uffenheim, den 14.04.2016
Stadt Uffenheim



W. Lampe
Erster Bürgermeister

Anlage
Lageplan im Maßstab 1 : 3.000, Stand 12/2015